

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde oder in der Region arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt in allen Ortsteilen der Gemeinde Todtmoos je Person und Aufenthaltstag

3,20 EUR je Person ab einem Alter von 16 Jahre und
1,60 EUR je Kind ab einem Alter von 10 Jahre bis zur Vollendung des 16.Lebensjahrs.

(2) Die Saison dauert vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs.2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person ab einem Alter von 16 Jahren 71- EUR.

Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar.

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(6) Der nach dieser Satzung festgelegte Kurtaxesatz (§ 3) ist gesondert auszuweisen. Der Kurtaxesatz darf bei der Ausweisung nicht mit anderen Kosten oder Gebühren in einem Betrag zusammengefasst werden.

§ 4

Befreiung, Ermäßigung und Satz der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, jedoch nicht von der Meldepflicht, sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten und nachgewiesenen Klassenfahrten.
3. Teilnehmer der ‚Hornussen-Wallfahrt‘
4. Besucher, die mindestens fünfzigmal als Übernachtungsgäste in Todtmoos waren.

(2) Von der Entrichtung der Kurtaxe sowie von der Meldepflicht sind befreit:

Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.

(3) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind auf Antrag befreit bzw. ermäßigt:

1. Bei Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 wird die Kurtaxe auf Antrag zu 100 % befreit
2. Bei Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 % ermäßigt.
3. Begleitpersonen von Personen, die unter § 4 (3) Nr.1 oder § 4 (3) Nr. 2 fallen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, werden auf Antrag von der Kurtaxe zu 100 % (§ 4 (3) Nr.1) bzw. zu 50% (§ 4 (3) Nr.2) befreit.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. In den Fällen des Abs. 3 Nr.1 und Nr.2 wird die Beifügung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises zum Meldeschein als ‚Antrag auf Befreiung‘ gewertet.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Abweichend davon haben auch Personen nach § 4 (3) Nr.1 und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit als Begleitperson durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen ist, Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen/Anspruchsberechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Beherberger ist verpflichtet, dem Gast eine Gästekarte auszuhändigen.

(2) Die Gästekarte berechtigt teilweise zum vergünstigten Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1.Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs.1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
- f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts

(7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung, über das Programm Deskline der Firma Feratel.

Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angaben von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Zustellung der Rechnung innerhalb der dort genannten Frist an die Gemeinde abzuführen.

(4) Aufgrund fehlerhaft, unvollständig oder nichtleserlich aufgefüllter Meldescheine notwendig werdende Rechnungskorrekturen werden mit einer Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 EUR berechnet.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a.) entgegen § 3 Abs.6 den Kurtaxesatz nicht gesondert ausweist oder den Kurtaxesatz bei der Ausweisung mit anderen Kosten oder Gebühren in einem Betrag zusammenfasst.
- b.) entgegen § 5 Abs.1 dem Gast keine Gästekarte aushändigt.
- c.) trotz fehlenden Anspruchs einer Person eine Gästekarte aushändigt.
- d.) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- e.) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- f.) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Kurtaxesatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.12.2020 in der Fassung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Todtmoos, den 16.09.2026

Marcel Schneider
Bürgermeister